

Amtsblatt Würth am Rhein

 Das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Würth am Rhein 

Stadt verkauft Baugrundstück in Schaidt
- Unter Amtliches

Info zur Agrarförderung 2024
- Unter Amtliches

WAS, WANN, WO?

Freitag, 12.4.

Fette-Reifen-Rennen, Radsportclub Würth,
Stadion Würth

Samstag, 13.4.

Sinfoniekonzert der Staatsphilharmonie
Rheinland-Pfalz, Würther Kulturfrühling
2024, Festhalle Würth

Sonntag, 14.4.

Finissage, Kunstverein Würth, Städtische Ga-
lerie Altes Rathaus Würth

Mittwoch, 17.4.

Radwanderung mit Führung durch den
Karlsruher Hafen, Pfälzerwaldverein Schaidt

Freitag, 19.4.

„Offene Probe“, Musikverein Edelweiß,
„Bayerischer Hof“, Würth
Dampfnudel-Genuss beim TuS Schaidt, Club-
haus
Blutspendetermin, DRK Schaidt, Kulturhalle
Schaidt

Sonntag, 21.4.

Konzert des Jazzclubs, Restaurant „L'Osteria
Romano“, Würth

Montag, 26.4.

Erzählabend, Heimatverein FoKuS Maximili-
ansau, Bürgerhaus Maximiliansau

Samstag, 27.4.

Workshop „Lego & Coding“, Stadtbücherei
Würth

Jubiläumskonzert, Musikverein Harmonie
Schaidt, Kulturhalle Schaidt

Frühjahrskonzert, Musikverein Bienwaldka-
pelle Büchelberg, Mehrzweckhalle Büchel-
berg

In Würth sollen Stromkästen verschönert
werden – wer macht mit?
- Unter Amtliches

Besuchen Sie auch unsere Webseite unter
www.woerth.de und folgen uns auf
Instagram und Facebook

Kunstverein Würth

Einladung zur Finissage am kommenden Sonntag



Die Mitglieder des Kunstvereins Würth laden alle Kunst- und Kulturinteressierten zur Schlussveranstal-
tung ihrer Mitgliederausstellung „Der Unterschied macht's“ in die Städtische Galerie Altes Rathaus, Lud-
wigstraße 1 in Würth ein.

Am Sonntag, 14. April, ab 15 Uhr, wird Alexander Weber – Mitaussteller und DJ – mit elektronischer
Musik die Finissage eröffnen. Anschließend haben die Besucher die Gelegenheit bei einer Führung
durch die Ausstellung mit den anwesenden Künstlern ins Gespräch zu kommen.

Der Kunstverein Würth freut sich auf viele Besucher.

Sinfoniekonzert „Euphorie“

Letzter Programmpunkt im Kulturprogramm Frühling 2024

Am Samstag, 13. April, um 19.30 Uhr, gastiert die Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz mit ihrem Sinfo-
nienkonzert „Euphorie“ in der Festhalle Würth.

Der preisgekrönte französische Klarinettenist Paul Meyer verzaubert das Publikum mit dem Klarinetten-
konzert von John Corigliano. Unterstützt wird Paul Meyer dabei von der Deutschen Staatsphilharmonie
Rheinland-Pfalz, unter der Leitung von Michael Francis. Neben dem Klarinettenkonzert dürfen sich die
Gäste auch auf die 1. Sinfonie von Gustav Mahler freuen.

Für Kurzschnellgeschlossene gibt es noch Tickets an der Abendkasse.

Mehr zu beiden Veranstaltungen an diesem Wochenende unter Kunst und Kultur.



Notfall-Dienste

Notruf rund um die Uhr

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst bei Lebensgefahr	112
Giftnotruf Mainz	06131-19240

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117
 Kinderärztlicher Notdienst in der Notdienstzentrale Landau, Vinzentius-Krankenhaus, Cornichonstr. 4
 06341-19292
 (Sa/So/Feiertag, 9 - 11 Uhr und 17 - 19 Uhr)
 DRK-Krankentransport Servicenummer
 19222 (Festnetz)
 Vorwahl-19222 (Mobil)

Augenärztlicher Dienst

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz täglich 19 - 7 Uhr, mittwochs, 14 bis donnerstags 7 Uhr, freitags, 16 bis montags 7 Uhr sowie Brückentage, 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18 Uhr des Vortages): Augenklinik Westpfalz Klinikum, Hellmut-Hartert-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel. 0631-2030 oder nächstliegende Augenklinik. Dienstbereiter Augenarzt außerhalb dieser Zeiten über Anrufbeantworter jeder Augenarztpraxis zu erfahren.

Zahnärztlicher Dienst

Sa 9 - 12 Uhr; So und Feiertag 11 - 12 Uhr; auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar
Info unter: www.zahnnotfall-pfalz.de
13.4./14.4.: Dr. Fritz, Hanns-Martin-Schleyer-Straße 4, 76744 Wörth, Tel. 07271-8244.

Apothekennotdienst

Notdienstansage unter Tel. 0180-5-258825-PLZ (PLZ: Postleitzahl des Anrufers)

Störungsdienste

Wasser:

Büchelberg und Schaidt: 07271-131-390,
 Mobil: 0172-2537375
 Maximiliansau und Wörth: Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: 24h-Bereitschaft: 07271-95860 (bei Vermittlungsproblemen: 0157-80533665)
www.wgs-jockgrim.de

Abwasser:

Büchelberg und Schaidt: 07271-131-390,
 Mobil: 0172-2537375
 Maximiliansau und Wörth: Stadtwerke Wörth,
 Mobil 0160-90748585

Strom:

Bei Störungen im Stromnetz: 0800-7 97 77 77

Gas: Thüga Energienetze GmbH:

0800-0837111 (gebührenfrei)

Wald: Forstamt Bienwald, 07275-9893-0



Soziale Dienste

Bürgerbus Wörth: Fahrtage: Dienstag und Donnerstag, 9 bis 17 Uhr
 Anmeldung: Montags, 9 bis 12 Uhr, Tel. 07271-131-634.
Gemeindegewerkschaft Angelika Drodofsky,
 Tel. 07271-131-151,
 E-Mail: gemeindegewerkschaft@woerth.de

Tafel Wörth, In den Niederwiesen 7, Öffnungszeiten: Mi 11-13 Uhr, Do 12-16 Uhr, Anmeldung: Mi 10 Uhr und Do 12 Uhr, Info unter Tel. 0173-2804310.

Kleiderkammer DRK Wörth, Tel. 07271-3233 oder -3417

Krankentransporte CityCar Wörth,
 Tel. 06340-3860006

Hilfe Gewalt gegen Frauen, Tel. 08000-116-016



Öffnungszeiten

Stadtverwaltung

Mo - Fr 8.30 - 12 Uhr;
 Mo - Di 14.30 bis 16 Uhr;
 Do 14.30 - 18 Uhr
 Tel. 07271-131-0

Sozialamt

Mo 8.30 bis 12 Uhr und 14.30 bis 16 Uhr;
 Di 8.30 bis 12 Uhr; Do 8.30 bis 12 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr; Fr 8.30 bis 12 Uhr

Bürgerbüro Maximiliansau

Mo - Fr 8.30 - 12 Uhr, Do 16.30 - 18.30 Uhr
 Tel. 07271-131-380

E-Mail: maximiliansau@woerth.de

Bürgerbüro Schaidt

Mi 15 - 18 Uhr
 Tel. 07271-131-280, E-Mail: schaidt@woerth.de

Bürgerbüro Büchelberg

Di 10 - 12 Uhr
 Tel. 07271-131-180, E-Mail: katja.moulliet@woerth.de



Sprechstunde

„Bürgermeister vor Ort“

Jeden Freitagnachmittag. Anmeldung unter 07271-131-207 oder birgit.kortenkamp@woerth.de

Erster Beigeordneter Rolf Hammel

Sprechstunde nur nach Vereinbarung
 Anmeldung unter Tel. 07271-131-207
 E-Mail: rolf.hammel@woerth.de

Beigeordneter Dr. Thomas Krämer

Sprechstunde nur nach Vereinbarung
 Anmeldung unter Tel. 07271-131-207
 E-Mail: thomas.kraemer@woerth.de

Ortsvorsteher Helmut Wesper

Sprechstunde nach Vereinbarung
 Anmeldung unter Tel. 07271-131-207
 E-Mail: helmut.wesper@woerth.de

Ortsvorsteher Jochen Schaaf

Sprechstunde nach Vereinbarung
 Bürgerhaus, Tel. 07271-131-381,
 Fax 07271-131-9-381
 E-Mail: jochen.schaaf@woerth.de

Ortsvorsteher Kurt Geörger

Mi 18 - 19 Uhr und nach Vereinbarung
 Bürgerhaus, Tel. 07271-131-280,
 Fax 07271-131-281, E-Mail: schaidt@woerth.de

Ortsvorsteherin Stefanie Gerstner

Fr 19 - 19.30 Uhr und nach Vereinbarung
 Rathaus Büchelberg, Tel. 07271-131-180
 E-Mail: stefanie.gerstner@woerth.de

Kontakt Seniorenbeirat:

seniorenbeirat@woerth.de

Kontakt Beirat für Migration und Integration:

bmi@woerth.de

Impressum:

Herausgeber:

Stadtverwaltung Wörth am Rhein

Redaktion:

Stadtverwaltung, Mozartstraße 2,
 Sabine Gölz, Zimmer 201
 Tel. 07271-131-221 (Montag, Dienstag, Freitag)
 Michael Fischer (verantwortlich)

Redaktionsschluss freitags

Bilder (mindestens 300 dpi) und
 Texte möglichst
 per E-Mail: amtsblatt@woerth.de
 Textannahme auch am
 Empfang des Rathauses Wörth
 und im Bürgerbüro Maximiliansau

Verlag:

Fieguth-Amtsblätter, Süwe Vertriebs- und
 Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung
 Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen
 Rainer Zais

Anzeigenannahme für gewerbliche Anzeigen:

Lars Robbe
 SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-
 GmbH & Co. KG
 Geschäftsstelle Germersheim
 Verkauf
 August-Keiler-Str. 7, 76726 Germersheim
 Tel.: 07274-700-1716 Fax: 07274-700-1740
 Mobil: 0173-9885263
 E-Mail: lars.robbe@mediawerk-suedwest.de

Anzeigenannahme für Privatanzeigen:

Fieguth-Amtsblätter, SÜWE GmbH
 Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt/Weinstraße
 Tel.: 06321-39390 Fax: 06321-3939-66
 E-Mail: anzeigen@amtsblatt.net

Zustellung:

Presse Vertriebs GmbH Wörth
 Horstring 14, 76870 Kandel
 Tel. 07275-9896460

Druck:

Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH,
 Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden

Auflage:

8.000 Exemplare
 Kostenlose Zustellung an alle Haushalte
 Erscheint wöchentlich freitags.



Nachruf

Die Stadt Wörth am Rhein trauert um Herrn

Andreas Braunagel

*23.10.1965 +29.03.2024

Der Verstorbene war lange Jahre in der Kommunalpolitik tätig. Seit Juli 2014 war er ununterbrochen Mitglied im Stadtrat, von 2014 bis 2017 und seit dem Jahr 2019 gehörte er auch dem Ortsbeirat Maximiliansau an.

Seit Juli 2019 war er stellvertretender Ortsvorsteher im Ortsbezirk Maximiliansau. Bei all seinen Entscheidungen stand stets das Wohl der Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt.

Andreas Braunagel hat sich um seine Heimatgemeinde verdient gemacht. Wir werden seiner in Dankbarkeit und Wertschätzung gedenken.

Stadt Wörth am Rhein
Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Ortsbezirk Maximiliansau
Jochen Schaaf
Ortsvorsteher

Bekanntmachung

des Wahlleiters für die Wahl der Landrätin/des Landrats und des Kreistags des Landkreises Germersheim am 09. Juni 2024:

Kreistags- und Landratswahl am 09. Juni 2024; 1. Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Germersheim

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses für die Landrats- und Kreistagswahl des Landkreises Germersheim findet am

Mittwoch, den 24. April 2024, 17 Uhr

im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim (Hauptgebäude, 1. OG, Raum-Nr. 1.05) statt.

Tagesordnung

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrats und des Kreistags des Landkreises Germersheim (§§ 53, 23 Kommunalwahlgesetz i. V. m. §§ 70, 29 Kommunalwahlordnung (KWO))

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung. Germersheim, den 02.04.2024

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

zugleich als Kreiswahlleiter

Sitzung des Wahlausschusses Wörth a. Rh.

Am Dienstag, 23. April 2024, um 16 Uhr, findet im Besprechungsraum 213 des Rathauses in Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, die erste Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wörth a. Rh. statt. Die Sitzung ist öffentlich. Besonders eingeladen sind die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge.

Tagesordnung

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl

1. des Stadtrats

2. des Ortsbeirats Büchelberg

3. des Ortsbeirats Maximiliansau

4. des Ortsbeirats Schaidt

5. des Ortsbeirats Wörth a. Rh.

6. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers von Büchelberg

7. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers von Maximiliansau
8. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers von Schaidt
9. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers von Wörth am Rhein
Wörth a. Rh., 08.04.2024

Dr. Dennis Nitsche

Bürgermeister und Wahlleiter

Bekanntmachung

Allgemeine Wasserversorgungssatzung des Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe K. d. ö. R. Jockgrim:

Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

vom 08. Dezember 2022

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 3 ff. des KomZG sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungs-zwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 6 Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs-zwang

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

§ 15 Art der Versorgung

§ 16 Verwendung des Wassers

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

§ 20 Ablesung

§ 21 Berechnungsfehler

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

§ 28 Grundstücksbenutzung

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Haftung

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe in ihrem Gebiet (Bellheim, Hatzenbühl, Hördt, Jockgrim, Knittelsheim, Kuhardt, Leimersheim, Maximiliansau, Neupotz, Ottersheim, Rheinzabern, Rülzheim, Wörth) das Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet:

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschatz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die der Zweckverband als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke:

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber treffen die Verbandsgemeinden bzw. Stadt (Wörth).

3. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.).

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 10 m beträgt.

5. Kundenanlage:

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messein-

richtung.

6. Straßenleitung:

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen:

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt insbesondere für:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW-Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09)

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der Zweckverband über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2, Nr. 1, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den zweckverbandseigenen Wasserversorgungseinrichtungen als gleichgestellt.

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann der Zweckverband die Versorgung versagen. Der Zweckverband kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung „Wasserversorgung“ für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine vom § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Der Zweckverband ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss

entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Zweckverband.

Der Zweckverband kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Zweckverbandes stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes nicht verbunden sein.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Der Zweckverband macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes haben die

Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann der Zweckverband eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem Zweckverband die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss/Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Der Zweckverband kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für ihn wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Der Zweckverband muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische[1] Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Der Zweckverband hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen vom Zweckverband zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und vom Zweckverband verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung des Zweckverbandes ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss beim Zweckverband zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundriss-Skizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich der Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks der unmittelbar vor dem

Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Grundstücksanschlusses.

5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,

6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung „Wasserversorgung“ zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten,

7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich dem Zweckverband mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und beim Zweckverband einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Der Zweckverband kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

Das Setzen eines Wasserzählers erfolgt erst nach Antragstellung durch einen in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installateur.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann der Zweckverband von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des Zweckverbandes getroffen werden.

(3) Der Zweckverband ist Eigentümer des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Er lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrovrrichtung (einschließlich Messeinrichtung) herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckage sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnom-

men wird, trennt der Zweckverband (gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-3, Kapitel 7, Punkt 6.4.) vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für durch den Grundstückseigentümer veranlasste, vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung „Wasserversorgung“

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des <§ 10 Abs. 2> der Entgeltsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung.

(5) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden vom Zweckverband mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Der Zweckverband kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch, 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind, 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Der Zweckverband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Der Zweckverband wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versor-

gung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat, oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-einrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung „Wasserversorgung“.

§ 15 Art der Versorgung

(1) Das vom Zweckverband gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine dem Zweckverband verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet der Zweckverband.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt der Zweckverband ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung „Wasserversorgung“ zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydranten-Standrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er beim Zweckverband eine Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen des Zweckverbandes.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten des Zweckverbandes widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z. B. Spülen des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung „Wasserversorgung“.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Der Zweckverband stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Der Zweckverband bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe des Zweckverbandes.

Er wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Er wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sogenannte „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum des Zweckverbandes. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, so-

weit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Zweckverbandes vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung „Wasserversorgung“ des Zweckverbandes zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten zum Zweck der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt der Beauftragte des Zweckverbandes den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sogenannter „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf der Beauftragte des Zweckverbandes den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte des Zweckverbandes gewährt.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihm vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder

3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder

4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung „Wasserversorgung“.

(4) Der Zweckverband kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie vom Zweckverband auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang dem Zweckverband vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch den Zweckverband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Dieser hat den Grundstückseigentümer auf er-

kannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn dieser bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten des Zweckverbandes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten

Entgeltsatzung „Wasserversorgung“.

(2) Die Abgabe von Wasser an Sonderabnehmer und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen ihn geltend machen.

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),

3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,

4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),

5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.

6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),

7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)

8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,

9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),

10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08. Dezember 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Datum vom 26. November 2020 geänderte Satzung außer Kraft.

Jockgrim, den 08. Dezember 2022

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler
Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i. V. m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag incl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unterdimensionierung des Zählers).

Der Zweckverband stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

[1] Beispielsweise die Gefahr einer Verkeimung auf Grund hoher Verweilzeiten (Stagnation).

Jahresabschlüsse 2022 (korrigierte Fassung):

Bäderbetrieb der Stadt Wörth am Rhein

Badepark und Hallenbad

Aufgrund eines Übermittlungsfehlers im Amtsblatt der KW 14 unter Punkt 2. – Hallenbad wird die Bekanntmachung in dieser Woche nochmals korrigiert veröffentlicht:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19. März 2024 die Jahresabschlüsse 2022 des Badeparks und des Hallenbades wie folgt festgestellt und beschlossen:

Badepark

1. Die Bilanzsumme des Badeparks wird zum 31.12.2022 auf 3.878.026,83 EUR festgesetzt.
2. Der Jahresverlust des Badeparks zum 31.12.2022 beträgt 824.170,52 EUR.
3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hallenbad

1. Die Bilanzsumme des Hallenbades wird zum 31.12.2022 auf 2.191.140,05 EUR festgesetzt.
2. Der Jahresverlust des Hallenbades zum 31.12.2022 beträgt 791.567,48 EUR.
3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Jahresabschlüsse wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HWS INTEGRAL-TREUHAND AG geprüft. Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken des Wirt-

schaftsprüfers liegen vom 15. April 2024 bis einschließlich 26. April 2024 bei der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, Zimmer 325, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Auftraggeber: Stadt Wörth am Rhein

Kontakt: Zentrale Vergabestelle Wörth/Kandel/Hagenbach, Tel. 07271-131-241

Leistung: Lieferung eines Amphibienzaunes

Hauptmasse:

2000 m Plane aus beschichtetem Hochfestgewebe mind. 600 g/m², Standhöhe ca. 50 cm

1000 Stück Zaunpfosten/Zauneisen aus Metall mit Bügel und Haken; Pfostenlänge mind. 90 cm

Ort der Leistung: Ortsbezirk Schaidt

Vergabenummer: WOE-TRO-2024/21

Vollständige Texte und Ausschreibungsunterlagen unter:

<https://www.subreport.de/E78542188>

Stadt verkauft Baugrundstück in Schaidt



Die Stadt Wörth am Rhein verkauft das Baugrundstück Flst. Nr. 3329/22 mit 727 qm in Schaidt, Speyerer Straße. Exposé und Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein oder auf der Homepage: www.woerth.de – Aktuelles erhältlich.

Weitere Informationen unter Tel. 07271-131-119.

Investor gesucht

für seniorengerechtes Wohnen und Sanierung einer Bestandsimmobilie



Die Stadt Wörth am Rhein ist Eigentümerin der Grundstücke Flst. Nrn. 245/6 zu 1.253 qm und 248/1 zu 200 qm „Am Pfarrgarten“ im Ortsbezirk Büchelberg. Auf dem Grundstück Flst. Nr. 245/6 befindet sich eine stark sanierungsbedürftige Bestandsimmobilie.

Auf Empfehlung des Ortsbeirates Büchelberg hat der Stadtrat im Zuge der nachhaltigen Stadtentwicklung und der erfolgten Dorfmoderation beschlossen, die Grundstücke für die Entwicklung eines seniorengerechten Wohnkonzeptes unter Erhaltung der Bestandsimmobilie zu verkaufen.

Für dieses interessante Projekt sucht die Stadt einen Investor. Möglichen Interessenten werden gerne die Rahmenbedingungen in einem persönlichen Gespräch erörtert. Zwecks Terminvereinbarung bitte telefonisch unter 07271-131-119 oder per E-Mail an: gerd.schweickert@woerth.de melden.

Dienstjubiläum Sonja Kern



Am 1. April feierte Sonja Kern ihr 25-jähriges Dienstjubiläum bei der Stadt Wörth. Frau Kern wurde 1999 als Reinigungskraft im Bereich der Bäderbetriebe eingestellt.

Rolf Hammel, Erster Beigeordneter und Tanja Gerloff, Betriebsleiterin der Bäder gratulierten Frau Kern bei einer kleinen Feierstunde und überreichten ihr Blumen, ein kleines Präsent und eine Urkunde.

Der Personalrat, der zu diesem Termin verhindert war, gratuliert ebenso herzlich zum Jubiläum.

Informationsveranstaltung LEADER

„Wie bekomme ich Fördermittel für meine Projektidee?“

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Südpfalz lädt alle Interessierte, egal ob Privatperson/Kommune/Verein oder weitere Akteure der Region herzlich zur LEADER-Informationsveranstaltung am 17. April um 17 Uhr in den Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich (Adresse: Konrad-Lerch-Ring 6 in 76877 Offenbach an der Queich) ein.

LEADER ist ein europäisches Förderprogramm, das innovative und nachhaltige Projekte in ländlichen Regionen unterstützt. „Sie haben eine Projektidee, die Sie gerne umsetzen möchten, aber wissen nicht, wie Sie an die nötigen Fördermittel kommen? Dann ist diese Veranstaltung genau das Richtige für Sie!“ Die Aktionsgruppe bietet einen Workshop an, in dem Interessierte erfahren, wie man eine Projektidee findet, die durch LEADER gefördert werden kann. Man lernt, welche Kriterien LEADER an die Projekte stellt, welche Schritte zwischen Projektidee und Projektumsetzung nötig sind, und wie das Regionalmanagement dabei helfen kann. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, sich mit anderen Akteuren auszutauschen und von ihren Erfahrungen zu profitieren.

Wer an der Veranstaltung teilnehmen möchte, wird gebeten sich bis zum 15. April bei Herrn Steven Köhler per E-Mail an: leader@offenbach-queich.de oder telefonisch unter: 06348-986139 anzumelden.

Den aktuellen Förderaufruf, sowie nähere Informationen sind zu finden auf der Homepage www.suedpfalz-leader.de.

Info zur Agrarförderung 2024

Seit dem Antragsjahr 2018 können ausschließlich elektronische Anträge zur Agrarförderung gestellt werden. Eine manuelle Antragstellung ist nicht mehr möglich. Die Bearbeitung des Landwirtschaftlichen Elektronischen Antrags (LEA) erfolgt über die Homepage <https://lea.rlp.de/>.

Bis spätestens 15. Mai, 23.59 Uhr, muss der LEA elektronisch eingegangen sein. Seit dem Jahr 2023 müssen keine Datenträgerbegleitscheine mehr bei der Kreisverwaltung Germersheim eingereicht werden.

Wer einen LEA stellen möchte und bisher noch keinen LEA-Zugang hat, setzt sich bitte kurzfristig mit der Kreisverwaltung Germersheim, Anja Manger, E-Mail: a.manger@kreis-germersheim.de, in Verbindung.

Weitere Informationen und alle wichtigen Termine gibt es auf der Homepage des Landkreises Germersheim unter <https://kreis-germersheim.de/agrar>.

Hilfe bei der eAntragstellung bieten auch die Bezirksgeschäftsstelle des Bauern- und Winzerverbandes Vorder- und Südpfalz in Neustadt sowie der Maschinen- und Betriebshilfsring e.V., Betriebliche Beratung, in Freckenfeld.

Ferner finden Interessierte in LEA eine umfangreiche Onlinehilfe zu Antragsvoraussetzungen und Bearbeitung.

Bäder Wörth

„Menschen wie Du und ich gesucht!“

Für das Marketing der Bäder Wörth wird neues, aktuelles Bildmaterial benötigt. Ein Kind mit Spaß auf der großen Rutsche im Badepark, ein entspannter Saunabesucher nach dem Aufguss im Saunahof oder die Aquafitnessgruppe Dienstagmorgens im Hallenbad in Aktion. Für die Social Media Posts, Flyer als auch den neuen Internetauftritt braucht es immer wieder entsprechendes Bildmaterial. Dabei kommt es nicht auf Idealmaße oder ein bestimmtes Alter an, sondern auf die große Vielfalt der Besucher der Wörther Bäder: Kinder, Sportler, Genießer, Jugendliche, Senioren, Paare, Familien, etc.

Ein netter Tag mit anderen „Models“, Verpflegung frei und einer kleinen Aufwandsentschädigung im Mai erwartet die Teilnehmer.

Interessenten können sich gerne mit Bild schriftlich bis 30. April bewerben. Näheres dazu im Hallenbad oder telefonisch unter 07271-131-461.

Premiere: Girls Day auch in den Bädern Wörth am 25. April - rechtzeitig anmelden und dabei sein!



Einen Tag lang heißt es „abtauchen“ in die Bäderwelten von Wörth: Von viel Technik, Wasserproben entnehmen, über Eintrittskartenverkauf, Anfragen beantworten per E-Mail, Anlegen von Artikeln in der Kassensoftware, Dabeisein bei Saunaaufgüssen, aber auch selbst mal einen Aufguss und Wedelversuch unternehmen bis hin zur Begleitung einer Wassergymnastik oder eines Schwimmkurses. Langeweile kommt hier sicherlich nicht auf! Die Teamleiterinnen und Teamleiter der Bäder Wörth begleiten und erklären einen Tag lang die Vielfalt der Ausbildungsberufe in einem Bäderbetrieb.

Welcher Beruf passt zu mir? Vielleicht eine neue Idee... Information und Fragemöglichkeiten direkt vor Ort.

Mehr Infos: www.girls-day.de/radar; #girlsday.

Badepark-Saison 2024

Start: Pfingstsonntag, 18. Mai bis Sonntag, 8. September

Der Vorverkauf der Saisonkarten läuft seit 1. April.

Kursangebot auch im Badepark – Schnell noch anmelden!

Während der Sommerferien wartet auch im Badepark ein kleines Kursangebot auf aktive Wassersportler oder solche, die es endlich werden wollen – Alter unbeschränkt! Es sind vereinzelt noch Plätze frei für einen Schwimmkurs für Erwachsene ab 4. Juni mit zehn Terminen, einem Schwimmtechnik-Training ab 4. Juni und Aqua Jogging Power ab 5. Juni. Im September folgen nochmals ein Aqua Jogging Power Kurs ab 19. September und Wassergymnastik ab 18. September.

Im Juni und September, außerhalb der Schulferien, wird am Samstagvormittag kostenlose Wassergymnastik angeboten.

Für Online Anmeldungen findet man das Angebot auf der Homepage der Bäder (www.baeder-woerth.de) im Onlineshop.

Sperrung

Die Maximilianstraße zwischen Wörth und Maximiliansau ist am 16. April aufgrund von Baumaßnahmen im Bereich zwischen der Mercedesstraße und der JET Tankstelle halbseitig gesperrt, es wird eine Verkehrsampel aufgestellt. Ebenso muss der Geh- und Radweg in diesem Bereich (von Wörth kommend) gesperrt werden. Der Geh- und Radweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite (von Maximiliansau kommend) bleibt hiervon jedoch unberührt. Es ist mit Verzögerungen des Verkehrsflusses zu rechnen.

Bei Fragen zu den Sperrungen können Sie sich gerne an die Straßenverkehrsbehörde (E-Mail: ordnungsamt@woerth.de) wenden. Vielen Dank für das Verständnis.

Ersatzhaltestellen im Ortsbezirk Wörth

Im Rahmen des Schienenersatzverkehrs werden vom 19. bis 23. April im Ortsbezirk Wörth am Rhein Ersatzhaltestellen eingerichtet. Die Ersatzhaltestellen befinden sich in der Mozartstraße, Silcherstraße, Richard-Wagner-Straße, Hanns-Martin-Schleyer-Straße, Dorschbergstraße sowie am Wasserturm. Nähere Informationen über den Schienenersatzverkehr erhalten Sie bei der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH.

Mitgestaltung des Wörther Ortsbildes



Gestaltungsvorschlag einer Wörther Familie

Wörth soll – noch – schöner werden. Daher hatte der Ortsbeirat im Juni 2023 schon beschlossen, die Stromkästen der Pfalzwerke in kleine Kunstwerke zu verwandeln und durch Bürgerinnen und Bürger farblich gestalten zu lassen. Einige Personen (werden kontaktiert) hatten sich auch bereits gemeldet, doch dann wurde das Wetter zu schlecht und kalt für die Aktion.

Nunmehr soll das Projekt endgültig in Angriff genommen werden. Die Farben und Malerzubehör wurden bereits beschafft und es kann losgehen.

Gestalten Sie liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Schülerinnen und Schüler aktiv unser Ortsbild mit!

Interessenten können sich bei Ortsvorsteher Helmut Wesper unter: helmut.wesper@woerth.de, bei Andreas Hella unter: kuenstler@atelier-hella.de oder telefonisch unter 07271-131-207 melden.

Auch die Kitas können sich gerne beteiligen.

Blumenbeet am Friedenskindergarten eingesät



Der Ortsbeirat Wörth hatte Ende 2023 beschlossen gemeinsam mit den Kindern des Friedenskindergartens ein Blumenbeet zwischen Hallenbad und Kita anzulegen. Die Initiative dazu gab Sarah Herfurth (Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen) die dann Peter Poreba zusammen mit Gunnar Stübinger als Vorschlag in den Ortsbeirat einbrachte. Der einstimmige Beschluss konnte nun im Beisein von Ortsvorsteher Helmut Wesper und mit Hilfe einiger Ortsbeiräte umgesetzt werden. Bereits im Dezember stellte die Firma Palatinum aus Hagenbach die Steinumrandung und brachte den Mutterboden ein. Nun werden die kleinen Gärtnerinnen und Gärtner regelmäßig danach schauen und gespannt das Wachstum in ihrem Beet beobachten. Im Bild: Peter Poreba, Erzieherin Marina Guckenheimer, die Leiterin der Kita Stefanie Mohr, Helmut Karl, Sarah Herfurth und Stephan Kuhn und einige Kita-Kinder.

Bioabfall wird zu Gartenerde

Ab sofort wieder Verkauf von Pflanzenerde an allen drei Wertstoffhöfen sowie an der Grünannahmestelle Westheim

Die Kreisverwaltung Germersheim teilt mit, dass auch dieses Jahr wieder Pflanzenerde erworben werden kann. Die Erde entsteht auf der Basis von Kompost aus der Biogut-Vergärungsanlage in Westheim und wird ohne Zusatz von Torf hergestellt. Sie wird sowohl lose als auch verpackt abgegeben. Sie kann an den drei Wertstoffhöfen des Landkreises Germersheim (Bellheim, Rülzheim und Berg) und an der Grünannahmestelle Westheim zum Preis von 6 EUR je 50l Sack erworben werden. Die Abgabe erfolgt in haushaltsüblichen Mengen, so dass an jeden Kunden bis zu fünf Säcke abgegeben werden können. Lose Gartenerde wird aus Platzgründen für Privatpersonen nur am Wertstoffhof Berg und an der Grünannahmestelle Westheim angeboten.

Der Abgabepreis für die lose Pflanzenerde beträgt 6 EUR pro 100 Liter bzw. 60 EUR pro cbm (1.000 Liter). Eine Schaufel zum Verladen und ein Transportgefäß bzw. Anhänger muss selbst mitgebracht werden.

Die Pflanzenerde ist geeignet zum Ein- und Umtopfen von Pflanzen kann aber auch unter Obstbäumen, Sträuchern und im Gemüsegarten ausgebracht werden. Auf einem Beiblatt bzw. auf der Verpackung findet man die jeweils aktuell gemessenen Nährstoffgehalte. Sie können von Charge zu Charge etwas variieren, da es sich um ein reines Naturprodukt handelt. Die Pflanzenerde ist mit dem RAL Gütezeichen für Kompost ausgezeichnet.

Der Erwerb der Komposterde ist zu den regulären Öffnungszeiten der drei Wertstoffhöfe Bellheim, Rülzheim und Berg sowie der Grünannahmestelle Westheim, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 12.45 bis 16.15 Uhr sowie Samstag von 8 bis 12.45 Uhr möglich.

Weitere Infos unter www.kreis-germersheim.de/abfallwirtschaft.

Gefunden

Bei der Aktion „Saubere Landschaft 2024“ wurde in Maximiliansau ein Foto-stativ gefunden. Info im Bürgerbüro Maximiliansau.

Bürgerbus



Der Bürgerbus fährt jeden Dienstag und Donnerstag zwischen 9 und 17 Uhr. Die Nutzung ist kostenlos. Die Ziele können sowohl in einem der vier Ortsbezirke der Stadt Würth liegen als auch in einer der umliegenden Ortschaften. Zusätzlich bietet der Bürgerbus an Mittwochen Fahrten zum Seniorentreff in Maximiliansau an, für die Sie sich telefonisch anmelden können. An Feiertagen finden keine Fahrten statt.

Anmeldungen von Fahrtwünschen montags von 9 bis 12 Uhr ausschließlich telefonisch unter Tel. 07271-131-634.

Termine der Feuerwehr

www.feuerwehr.woerth.de

Würth

- 12.04., Atemschutzfortbildung
- 15.04., Jugendübung
- 18.04., DLK
- 19.04., Übung
- 22.04., Jugendübung
- 24.04., Drohne
- 29.04., Arbeitseinsatz
- 30.04., Fire in Mai

Maximiliansau

- 12.04., 18.00 Uhr, Facheinheit Atemschutz
- 12.04., 18.30 Uhr, Übungsdienst
- 15.04., Übung Jugend
- 19.04., 18.30 Uhr, Übungsdienst
- 22.04., Übung Jugend
- 29.04., Übung Jugend
- 30.04., 18.00 Uhr, Hexennacht

Schaidt

- 12.04., Gruppenstunde Bambini
- 12.04., 18.00 Uhr, Atemschutzausbildung - Nur AGT
- 15.04., 18.00 Uhr, Jugend Retten & Bergen
- 17.04., 19.00 Uhr, Gemeinschaftsübung mit Büchelberg
- 22.04., 18.00 Uhr, Jugend FwDV 3
- 22.04., 20.00 Uhr, Führungsrunde
- 26.04., Gruppenstunde Bambini
- 29.04., 18.00 Uhr, Jugend Sport & Spiel

Büchelberg

- 12.04., 17.30 Uhr, Gruppenstunde Bambini
- 12.04., 18.00 Uhr, Atemschutzübung
- 17.04., 18.30 Uhr, Waldbrandbekämpfung- Gemeinschaftsübung mit Schaidt
- 18.04., 18.00 Uhr, Übung Jugend
- 25.04., 18.00 Uhr, Übung Jugend
- 26.04., 17.30 Uhr, Gruppenstunde Bambini

Am 20. April findet die offizielle Eröffnungsfeier, von 13 bis 17 Uhr, statt. Julia Hesse lädt hierzu herzlich ein.



Kunst und Kultur

Sinfoniekonzert „Euphorie“

Michael Francis dirigiert in der Festhalle – Karten noch an der Abendkasse



Die Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz

(Foto: Felix Broede)

Am Samstag, 13. April, um 19.30 Uhr, gastiert die Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz mit ihrem Sinfoniekonzert „Euphorie“ in der Festhalle Würth.

Das Programm:

John Corigliano - Konzert für Klarinette und Orchester

Gustav Mahler - Sinfonie Nr. 1 D-Dur („Der Titan“)

Glücksgefühle inklusive: Überschwängliche Gemütsverfassungen gehören in Wien um 1900 zum guten Ton. Jeder lebt die sorglose Zuversicht auf seine eigene Weise aus. Die einen verlieren sich in Arbeit: Pinselstrich um Pinselstrich, Buchstabe um Buchstabe, Note um Note. Die anderen verirren sich im Wahnsinn: Absinth, Séance, Psychoanalyse. Sobald die Stimmung kippt, wird sie beim Schopfe gepackt und hochgehalten. Die einen verschwimmen mit den anderen, gemeinsam kreieren sie Meisterwerke, die – himmelhoch jauchzend, zu Tode betrübt – das Lebensgefühl der Zeit widerspiegeln. Doch wohin mit all den Gefühlen? Wohin mit all der Euphorie? Das Kapital heißt echte Emotionen. Investieren wir es. Glücksgefühle sind inklusive.

Der preisgekrönte französische Klarinettenist Paul Meyer verzaubert das Publikum mit dem Klarinettenkonzert von John Corigliano. Das Werk wurde von der New York Philharmonic in Auftrag gegeben – ein atemberaubendes Konzert auf höchstem Niveau. Unterstützt wird Paul Meyer dabei von der Deutschen Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz, unter der Leitung von Michael Francis. Neben dem Klarinettenkonzert dürfen sich die Gäste auch auf die 1. Sinfonie von Gustav Mahler freuen. Das Werk trug für kurze Zeit den Beinamen Titan, der allerdings später gestrichen wurde. Die für Mahler typischen Musikelemente hatte der bedeutende Komponist der Spätromantik schon in seine erste Sinfonie eingearbeitet und somit dem Werk seine ganz persönliche Note verliehen.

Für Kurzentschlossene gibt es noch Tickets an der Abendkasse.



Geschäftswelt

Neueröffnung Chic & Fein in Maximiliansau

Einladung zur Eröffnungsfeier am 20. April

„Chic & Fein... schau doch mal bei Julia rein!“ – unter diesem Motto eröffnet Julia Hesse, stattlich anerkannte Kosmetikerin, ihr Kosmetikstudio. Ab Anfang April soll es in der Cany-Barville-Straße 18 in Maximiliansau los gehen. Nachdem sie neun Jahre mit ihrer mobilen Fußpflege erfolgreich tätig war, wird jetzt ein lang ersehnter Traum für sie wahr. Kunden können sich von Kopf bis Fuß bei ihr im Kosmetikstudio verwöhnen lassen.

Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 0176-55176482 oder ganz bequem online unter www.chic-und-fein.de.

Kunstverein Wörth

Finissage im Alten Rathaus am 14. April

Die Mitglieder des Kunstvereins Wörth laden alle Kunst- und Kulturinteressierten zur Schlussveranstaltung ihrer Gesamtschau in der Städtischen Galerie Altes Rathaus ein.

Am Sonntag, 14. April, wird zum letzten Mal die im regelmäßigen Zweijahresrhythmus stattfindende Ausstellung präsentiert, die mit den Arbeitsergebnissen der jüngst vergangenen Zeit informieren soll und so das breite Spektrum kreativen Schaffens in Bild und Skulptur der Bevölkerung näher vorstellt.

Ab 15 Uhr wird Alexander Weber - einer der erfolgreichen Mitausstellenden und seines Zeichens Street-Art-ler und DJ - mit elektronischer Musik die Finissage eröffnen. Daran anschließend wird in den Räumen der Galerie eine Führung durch die Ausstellung geleitet. Hierbei können alle Interessierten, die ihr Wissen in puncto künstlerische Arbeit im Kunstverein Wörth erweitern wollen, den anwesend begleitenden Kreativen Fragen zu ihren bildnerischen Statements stellen, die diese nach bestem Wissen der Herstellung direkt beantworten werden. Man erhält also Informationen auf direktestem Wege.

Wer also erfahren möchte, wie Motive und Technik in Grafit oder Acryl, Holz, Ton, Papier oder Leinwand ihren Niederschlag in den dargestellten Ausformungen erfahren haben, sollte diesen Schlusstermin nicht versäumen.

Jazzclub Wörth

Am Sonntag, 21. April, 11 Uhr (Einlass 10.30 Uhr), lädt der Jazzclub Wörth zum Sonderkonzert „25 Jahre CD Zartbitter“ ins Clublokal „L'Osteria Romano“, Mozartstraße 12, 76744 Wörth am Rhein ein.

Im Jahre 1998 wurde die erste und einzige CD des Quartetts aufgenommen. Zartbitter war ursprünglich ein Trio mit Heinz Bierling (Saxophon, Akkordeon), Sohn Thomas Bierling (Klavier) und Günter Logé (Schlagzeug).

Für die CD auf der neben zwei Eigenkompositionen sowie umarrangierte, bekannte Jazzstandards zu hören sind, wurde aus dem Trio ein Quartett mit Bassist. Leider verstarb Heinz Bierling im Jahre 2017 was leider dann auch das Aus der Combo bedeutete.

Nun, 25 Jahre nach Erscheinen der CD, gibt es ein Revival als Jubiläum und Erinnerung an die Gruppe und ihre CD. Bei dem Konzert spielt das Quartett in gleicher Besetzung, wobei Heinz Bierling durch Joachim Walter (Saxophone, Flöte u. Klarinette) ersetzt wird.

Das Programm besteht aus den Titeln der CD und bekannten Gesangsstücken des „American Song Book“; der Bibel der Jazzmusiker sozusagen.

Die Band:

Joachim Walter (Saxophone, Flöte und Klarinette)

Thomas Bierling (Klavier)

Michael Heise (Bass)

Günter Logé (Schlagzeug)

Gast: Gabrielle Heidelberger (Gesang)

Eintritt: 13 EUR, Mitglieder 10 EUR.

Reservierung bitte per E-Mail an: kontakt@jazzclub-woerth.de.

Alle reservierten und um 10.45 Uhr nicht besetzten Plätze werden für Gäste freigegeben.



Volkshochschule

Volkshochschule Wörth a. Rh. in der Kreisvolkshochschule Germersheim

VHS-Programm Frühling und Sommer 2024

Anmeldungen für das Programm Frühling und Sommer 2024 sind möglich in der Geschäftsstelle in der Stadtbücherei, per Telefax 07271-131-9225, online unter www.woerth.de/vhs, per E-Mail an vhs@woerth.de oder telefonisch unter 07271-131-225 mit den erforderlichen Angaben.

Eine gedruckte Ausgabe ist in der Geschäftsstelle in der Stadtbücherei, am Empfang im Rathaus, sowie den Bürgerhäusern erhältlich. Auf der Homepage



unter www.woerth.de/vhs ist das Kursprogramm dann auch als pdf-Datei verfügbar. Ein Auszug aus dem Kursprogramm erscheint hier im Amtsblatt und auf der Homepage.

Öffnungszeiten der Volkshochschule:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr, Dienstag von 14 bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr.

Die Volkshochschule weist ausdrücklich darauf hin, dass zu allen nachstehend aufgeführten Kursen und Vorträgen eine Anmeldung unbedingt erforderlich ist.

Auszug aus dem Kursprogramm:

Achtsamkeit – Workshop

Kurs Nr. 722

Achtsamkeit ist mittlerweile in aller Munde. Doch was ist damit tatsächlich gemeint? Und weshalb sollte man Achtsamkeit in seinen Alltag integrieren? Und wenn - dann wie? Achtsam heißt, jetzt in diesem Moment ganz wach und präsent zu sein, sich und sein Umfeld so wahrzunehmen, wie es sich gerade zeigt. Daraus ergibt sich ein intensives Erleben. Dies bewirkt mehr Genuss und Lebensfreude, aber auch ein klares und direktes Erkennen von Stresssituationen. Die Teilnehmer werden sich der Achtsamkeit, dem Erleben im Hier und Jetzt über verschiedene Meditationsformen, Achtsamkeitsübungen und im Erfahrungsaustausch nähern. Am Ende des Workshops haben die Teilnehmer Achtsamkeitsübungen und Anregungen an der Hand, die es ihnen ermöglichen können, Achtsamkeit schrittweise in ihren Alltag zu integrieren. Bitte mitbringen: Gymnastikmatte, Decke, warme bequeme Kleidung, etwas zu Trinken.

Termin: Samstag, 20.4., 9.30 bis 12.30 Uhr

Leitung: Agnes Rottler

Ort: Haus der Künstler, Luitpoldstraße 4, Raum 1

Gebühr: 20 EUR für 1 Termin

Kalligraphie - die Kunst des Schönschreibens

Workshop für Anfänger - Kurs Nr. 610

Einführung zum praktischen Umsetzen eines Schriftstücks. Trotz unzähliger Schriftarten, die heute auf dem Computer zur Verfügung stehen, gewinnt die Kalligraphie wieder an Bedeutung. Einsteiger erlernen in diesem Kurs die Grundlagen der „Humanistischen Kursive“. Am Ende des Kurses erarbeiten die Teilnehmer ein fertiges Schriftstück nach Vorlage oder eigener Idee. Neben der reinen Freude und dem Spaß an der Schriftgestaltung werden die Entwürfe sowohl für den eigenen Gebrauch oder als attraktive Geschenkidee nutzbar sein. Bitte mitbringen: Bandzugfeder 2 mm, Federhalter, Tusche oder Kalligraphie-Patronenhalter, Reinigungslappen, Bleistift und Lineal, kariertes Papier, Schönschreibpapiere oder Karten. Bandzugfeder, Federhalter und Tusche können mitgebracht oder im Kurs für ca. 5 EUR erworben werden.

Termin: Samstag, 20.4., 14 bis 17 Uhr

Leitung: Elke Blankart-Laub

Ort: Haus der Künstler, Luitpoldstraße 4, Atelier, 1. OG

Gebühr: 18 EUR für 1 Termin

Zeichnen – Workshop für Einsteiger

Kurs Nr. 611

Die Teilnehmer üben die Grundlagen des Zeichnens und der Perspektive am Objekt. Von der Skizze zur Komposition mit Hilfe von Licht und Schatten gelangt man zur plastischen Ausarbeitung. Wer zeichnet sieht mehr! Bitte mitbringen: Zeichenblock DIN A3, Radiergummi, Bleistift 2B und 4B, evtl. Buntstifte.

Termin: Samstag, 4.5., 14 bis 17 Uhr

Leitung: Elke Blankart-Laub

Ort: Haus der Künstler, Luitpoldstraße 4, Atelier, 1. OG

Gebühr: 18 EUR für 1 Termin

Wildkräuterführung – Frühlings-Sonnen-Kraft

Kurs Nr. 321

Vor der Haustür wächst kostenlos alles, was man für eine belebende Frühjahrskur benötigt. Unter fachkundiger Leitung werden die Teilnehmer essbare Wildkräuter entdecken, erkennen lernen und erfahren, wie sie verwendet werden können. Durch die frisch gepflückten Blätter, Knospen und Blüten kann man kostenfrei die eigene Ernährung aufwerten. Das Jäten im eigenen Garten macht viel mehr Spaß, wenn die gepflückten Wildpflanzen anschließend in der Küche verwendet werden können. Bei der Führung erfahren die Teilnehmer köstliche Rezeptvorschläge und die Wirkung verschiedener Wildpflanzen. Die Führung findet bei jedem Wetter statt. Festes Schuhwerk ist erforderlich. Bitte keine Haustiere mitbringen.

Termin: Freitag, 3.5., 16 bis 18.15 Uhr

Leitung: Pauline Mahler

Ort: Treffpunkt Carl-Benz-Gesamtschule (IGS) Wörth, Forststraße 1a (Eingang)

Gebühr: 6 EUR für 1 Termin

Nähkurs – für Anfänger

Kurs Nr. 650

Wer sich schon immer einmal ein Kleidungsstück ganz nach seinen Wünschen nähen wollte, ist in diesem Kurs genau richtig! Hier lernen die Teilnehmer das Zuschneiden, Nähen und den Umgang mit der eigenen Nähmaschine und fertigt ganz nebenbei ein Kleidungsstück oder eine Tasche eigener Wahl an. Zur Vorbesprechung können schon eigene Nähideen (leichter Schnitt/Bild mit näheren Informationen) mitgebracht werden, oder man kann sich erst einmal beraten lassen. Vorbesprechung: Montag, 10. Juni, 18 Uhr. Bitte mitbringen: Nähmaschine, Stoffschere, Maßband, Stecknadeln, passendes Nähgarn und Stoff.

Termin: Samstag, 15. und 22.6., jeweils von 14.30 bis 19.30 Uhr

Leitung: Tanja Walz

Ort: Fachwerkhaus, Altrheinstraße 2

Gebühr: 50 EUR für 2 Termine



Erziehung und Bildung

Stadtbücherei Wörth

Neues aus der Saatgutbibliothek

Die Stadtbücherei Wörth hat nochmals Saatgut-Spenden erhalten. Diese können während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei mitgenommen werden.

Neue digitale Angebote in der Stadtbücherei

Brockhaus online

Brockhaus bietet mit seinen Online-Nachschlagewerken geprüftes Wissen. Die fundierte Erfahrung und sorgfältige Arbeit einer Redaktion macht den Unterschied zu frei verfügbaren Inhalten im Internet. Der Zugang erfolgt wie bei allen anderen digitalen Angeboten über die Homepage der Stadtbücherei mit den üblichen Zugangsdaten. So kann man ganz praktisch auch von zu Hause oder unterwegs auf geprüftes Wissen zugreifen. Voraussetzung ist ein gültiger Bibliotheksausweis.

Edurino - digitales Lernen für Kinder

Edurino führt Kinder im Alter von vier bis acht Jahren spielerisch und verantwortungsbewusst an digitale Medien heran. In den Lernspielen werden Schul- und Zukunftskompetenzen gefördert. Es werden echte Spielfiguren sowie ein ergonomischer Eingabestift mit einer digitalen Lern-App kombiniert. Dabei passt sich die Lernreise individuell an das Tempo und Alter der Kinder an. Im Bestand sind die Sets „Erste Zahlen & Mengen“, „Erstes Lesen & Schreiben“, „Logisches Denken & Coding“ und „Erstes Englisch“. Das jeweilige Lernset kann für zwei Wochen entliehen werden.

Veranstaltungsvorschau

Samstag, 27. April, 14 bis 16.30 Uhr in der Stadtbücherei: Workshop Lego & Coding

Mit Hilfe von LEGO-Education-Sets werden Fahrzeuge und Maschinen programmiert. Für Schüler der 3. bis 5. Klasse. Anmeldung in der Stadtbücherei.

Mittwoch, 8. Mai, 16 Uhr, in der Bücherei im Spritzenhaus: Mitmach-Mittwoch

Es wird vorgelesen, gebastelt und gespielt. Für Kinder ab vier Jahren.

Samstag, 11. Mai, 10 bis 13 Uhr in der Stadtbücherei: Gratis Kids Comic Tag

An diesem Tag gibt es jede Menge Gratis-Comics, eine Greenscreen-Fotostation um coole Fotos zu machen und einen Muffin-Verkauf der Leseclubs.

Carl-Benz-Gesamtschule Wörth

Bei der diesjährigen Abiturfeier der Carl-Benz-Gesamtschule Wörth wurden folgende Preise vergeben:

Förderpreise des Landrats für die sechs besten Abiturschnitte

Lara Gartner (1,2)

Polla Cindula (1,2)

Emily Gastmann (1,6)

Paul Schwadorf (1,6)

Shqipdona Salihi (1,9)

Hanna Wünschel (2,3)

ITK-Förderpreise

Physik: Polla Cindula

Mathematik: Polla Cindula

Informatik: Paul Schwadorf

Preis der Deutschen Physikalischen Gesellschaft

Polla Cindula

Paul Schwadorf

Preis der Atlantischen Akademie für besondere Leistungen im Fach Englisch

Duro Orsolich

Scheffelpreis (Deutsch)

Hanna Wünschel

Preis für vorbildliche Haltung und beispielhaften Einsatz in der Schule – Preis der Ministerin

Markus Grossmann

Preise des Lions Club für besonderes soziales Engagement in der Schule

Lara Gartner

Emily Gastmann

Preis der Stiftung Pfalzmetall

Polla Cindula

Preise der Fachschaft Biologie

Lara Gartner

Jakub Wojcik

Preise der Deutsch-Französischen Gesellschaft

Lara Gartner

Shqipdona Salihi

Preis für besondere Leistungen im Fach Ethik

Mehdi Arkik

Herzlichen Glückwunsch!

Berufsinfotag der Polizei Wörth

Am Dienstag, 16. April, um 18 Uhr, findet der Berufsinfotag der Polizeiinspektion Wörth auf der Dienststelle in der Hanns-Martin-Schleyer-Straße 2 statt.

Interessierte können sich bis zum 15. April per E-Mail (piwoerth.einstellungen@polizei.rlp.de) anmelden.



Hobby und Freizeit

Wörther Jahrgangstreffen 1943/44

Der Schülerstammtisch Jahrgang 1943/44 trifft sich am Dienstag, 16. April, 18 Uhr im „Bayerischen Hof“.

Musikverein Edelweiß Wörth

Offene Probe am 19. April

„Du hast mal wieder Interesse in einem Blasorchester ein Instrument zu spielen, z. B. nach langer Zeit? Oder Du hast vielleicht Interesse ein Instrument zu lernen? Komm zu uns und probier's aus.“

Der Musikverein Edelweiß Wörth lädt Interessierte zu einer offenen Probe herzlich ein. Je nach Interesse kann man mitspielen oder einfach nur zuhören. Jung und Alt sind gleichermaßen willkommen.

Infos zum Verein unter: www.mv-edelweiss-woerth.de.

Die offene Probe findet statt am 19. April im „Bayerischen Hof“, Ottstraße 30 in Wörth, Uhrzeit: Jugendprobe, 19 bis 20 Uhr; Erwachsenenprobe, 20 bis 22 Uhr.

NaturFreunde Maximiliansau

Jahreshauptversammlung am 26. April

Die Jahreshauptversammlung der NaturFreunde Maximiliansau findet am 26. April um 18.30 Uhr in der Pfortzer Stubb im Alten Schulhaus statt.

Alle Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen.

Pfälzerwaldverein Schaidt

Fahrradtour zum Rheinhafen Karlsruhe mit Hafeneführung

Am Mittwoch, 17. April, möchte der Pfälzerwaldverein Schaidt eine Fahrradtour zum Rheinhafen Karlsruhe unternehmen.

Die Teilnehmer treffen sich zunächst um 9.30 Uhr in Schaidt am Bahnhaltepunkt und fahren über Kandel nach Wörth, um dort vor der Rheinbrücke, Treffpunkt am Restaurant „Vater Rhein“, gegen 11 Uhr die Wörther, Hagenbacher und Berger mitzunehmen. Gemeinsam radeln sie dann über die Rheinbrücke, fahren danach stromaufwärts und treffen sich an der Hafeneinfahrt mit dem ehemaligen stellvertretenden Hafendirektor i. R., Gerhard Hildenbrand, der die Gruppe dort um 11.30 Uhr begrüßt und führt. Er begleitet die Teilnehmer mit dem Fahrrad den Hafen entlang, zeigt und erklärt ihnen das Hochwassersperstor und das Hafenkantor mit einem sehr anschaulichen Film. Eine Schiffsbesichtigung ist genauso Bestandteil der Hafeneführung, wie die vielen Episoden, Geschichten und Informationen zum Rheinhafen und seiner Bedeutung für die Schifffahrt. „Freuen wir uns, auf ein wandelndes Lexikon“ – wie Gerhard Hildenbrand vom Wanderfreund Martin Nüsse beschrieben wird – der ebenfalls mit einer kleinen Gruppe dazustoßen wird.

Nach der Führung werden alle gemeinsam gegen 14 Uhr in den „Kühlen Krug“ zum Essen fahren, bevor sie den Rückweg auf ihren Velos antreten.

Falls es an diesem Tag regnen sollte, würden die Teilnehmer mit Fahrgemeinschaften um 10.45 Uhr ab Bahnhaltepunkt Schaidt zum Rheinhafen fahren und die Wörther am Rathaus in Wörth um 11 Uhr abholen. Der Pfälzerwaldverein wird auf seiner Homepage bei Unsicherheiten einen Tag vorher unter „Aktuelles“ informieren.

Musikverein Harmonie Schaidt

Jubiläum 70 Jahre- Konzert am 27. April

Der Musikverein Harmonie Schaidt feiert ein bemerkenswertes Jubiläum: Seit 70 Jahren bringen die Musiker ihre Leidenschaft und ihr Können zum Ausdruck. In diesem festlichen Rahmen lädt der MV Schaidt herzlich zum Jubiläumskonzert ein, das am 27. April, um 20 Uhr in der Kulturhalle in Schaidt stattfinden wird. Der Einlass beginnt um 19 Uhr.

Die Besucher erwartet ein mitreißendes Programm voller Vielfalt, darunter Solo-Vorträge, Gesangsdarbietungen und einige bekannte Melodien aus vergangenen Jahren. Es verspricht ein Abend voller musikalischer Erinnerungen und unvergesslicher Momente zu werden.

Der Eintrittspreis beträgt 8 EUR, wobei Kinder bis zum Alter von 16 Jahren freien Eintritt erhalten. Während der Pausen stehen Getränke und Speisen zum Verkauf bereit, um das Konzerterlebnis abzurunden.

Alle Musikliebhaber und Unterstützer sind herzlich eingeladen, dieses besondere Ereignis mit dem Musikverein Harmonie Schaidt zu feiern und gemeinsam einen geselligen Abend zu verbringen.



Sport und Spiel

TV 03 Wörth – Abt. Handball

Freitag, 12.4.

Bienwaldhalle

20.00 Uhr Frauen Wörth 1 - Ketsch/Friesenheim 2

Samstag, 13.4.

Bienwaldhalle

15.00 Uhr männl. E Wörth 2 - Kandel/Hagenbach 2

Auswärts

16.15 Uhr männl. B Trifels - Wörth/Kandel

18.00 Uhr Männer Landau 2 - Wörth 2

18.00 Uhr Männer Grethen - Wörth 3

Sonntag, 14.4.

Bienwaldhalle

11.00 Uhr w/m F Wörth 2 (Spielfest mit Neuhofen und Landau)

14.00 Uhr weibl. D Wörth - Südpfalz-Tiger

15.45 Uhr männl. C Wörth 1 - Eckbachtal 2

18.00 Uhr Frauen Wörth 1 - Mainz-Bretzenheim

Auswärts

10.00 Uhr Minis Dudenhofen/Schifferstadt 2 - Wörth 2

11.30 Uhr weibl. E Lamsheim/Frankenthal - Wörth 1

12.00 Uhr weibl. A Budenheim - Wörth

12.45 Uhr weibl. C Mainz-Bretzenheim - Wörth

15.00 Uhr männl. D Dudenhofen/Schifferstadt 1 - Wörth 1

16.00 Uhr männl. C Grethen/Maxdorf - Wörth 2

16.00 Uhr Frauen Heiligenstein 2 - Wörth 2

18.00 Uhr Männer Landau 1 - Wörth 1

Dienstag, 16.4.

Auswärts

20.30 Uhr Männer Maxdorf - Wörth 3

Samstag, 20.4.

Bienwaldhalle

14.15 Uhr weibl. C Wörth - Schweich

16.00 Uhr Frauen Wörth 2 - Rodalben

18.00 Uhr Männer Wörth 1 - Heiligenstein 1

Auswärts

12.45 Uhr weibl. D Trifels - Wörth 1

14.30 Uhr männl. E Südpfalz Tiger 2 - Wörth 2

Sonntag, 21.4.

Bienwaldhalle

10.45 Uhr männl. C Wörth 1 - Rodalben

12.30 Uhr männl. C Wörth 2 - Speyer 2

14.15 Uhr weibl. B Wörth - Kirrweiler

16.00 Uhr weibl. A Wörth - Koblenz

Auswärts

10.00 Uhr Minis Mundenheim/Ruchheim - Wörth 1

Tischtennisabteilung des TV 03 Wörth

Jahreshauptversammlung am 3. Mai

Am Freitag, 3. Mai 2024, um 19.30 Uhr, findet in der Sporthalle Dorschberg die alljährliche Jahreshauptversammlung der Tischtennisabteilung des TV 03 Wörth statt zu der alle Mitglieder recht herzlich eingeladen sind.

Neben den Berichten steht eine Reihe von Neuwahlen sowie die Anpassung der Mitgliedsbeiträge an.

Fußball der Woche

FC Bavaria Wörth

Samstag, 13.4.

10.30 Uhr F-Junioren 1. Kreisklasse Schweigen-Rechtenbach - Wörth II

11.00 Uhr F-Junioren 1. Kreisklasse Minfeld - Wörth

11.00 Uhr G-Junioren 1. Kreisklasse Wörth – Offenbach
 14.00 Uhr E-Junioren 2. Kreisklasse Wörth – Berg II
 15.00 Uhr B-Junioren 1. Kreisklasse Wörth II – Rheinabern/Jockgrim II
 15.00 Uhr C-Junioren Kreisliga Herxheim II – Wörth
 16.30 Uhr A-Junioren Landesliga Wörth/Hagenbach – Ludwigshafen II
 Sonntag, 14.4.
 11.00 Uhr D-Junioren Kreisliga Wörth – Neuburg/Berg
 12.30 Uhr Herren C-Klasse Wörth II – Bellheim II
 15.00 Uhr Herren A-Klasse Wörth – Bellheim
 Freitag, 19.4.
 19.30 Uhr A-Junioren Wörth/Hagenbach II U21 (9er) – Landau
 Samstag, 20.4.
 15.00 Uhr C-Junioren Kreisliga Wörth – Lug/Hauenstein
 15.00 Uhr D-Junioren Kreisliga Minfeld – Wörth
 16.30 Uhr 1. Kreisklasse Germersheim/Rülzheim – Wörth II
 16.30 Uhr A-Junioren Landesliga Eisenberg – Wörth/Hagenbach
 Sonntag, 21.4.
 10.00 Uhr F-Junioren 1. Kreisklasse Wörth – Berg
 11.00 Uhr G-Junioren 1. Kreisklasse Wörth – Hagenbach
 11.00 Uhr G-Junioren 2. Kreisklasse Wörth II – Herxheim
 12.30 Uhr Herren C-Klasse Wörth II – Rheinabern II
 15.00 Uhr A-Klasse Wörth – Rheinabern
FVP Maximiliansau
 Freitag, 12.4.
 19.30 Uhr A-Junioren Kreisliga Hatzenbühl/Kandel U21 – Landau
 Samstag, 13.4.
 10.00 Uhr G-Junioren 2. Kreisklasse Maximiliansau – Hagenbach II
 13.00 Uhr F-Junioren 1. Kreisklasse Berg – Maximiliansau
 13.00 Uhr C-Junioren Kreisliga Maximiliansau/Kandel – Lug/Hauenstein
 14.00 Uhr E-Junioren 2. Kreisklasse Neuburg – Maximiliansau II
 14.30 Uhr F-Junioren 2. Kreisklasse Berg II – Maximiliansau II
 15.00 Uhr B-Junioren Kreisliga Kandel/Maximiliansau – Neuburg/Hagenbach
 15.00 Uhr D-Junioren Kreisliga Neupotz – Maximiliansau
 Sonntag, 14.4.
 12.30 Uhr Herren C-Klasse Maximiliansau II – Freckenfeld/Winden II
 15.00 Uhr Herren A-Klasse Maximiliansau – Freckenfeld/Winden
 Dienstag, 16.4.
 15.00 Uhr A-Junioren Kreisliga Kapsweyer/Bienwald U21 – Hatzenbühl/Kandel U21
 Donnerstag, 18.4.
 17.45 Uhr D-Junioren Kreisliga Maximiliansau – Neuburg/Berg
 Freitag, 19.4.
 17.00 Uhr F-Junioren 2. Kreisklasse Maximiliansau II – Berg II
 19.30 Uhr A-Junioren Kreisliga Kapellen/Oberhausen U21 – Hatzenbühl/Kandel U21
 Samstag, 20.4.
 11.00 Uhr E-Junioren 1. Kreisklasse Kandel II – Maximiliansau
 12.00 Uhr C-Junioren Kreisliga Knittelsheim – Maximiliansau/Kandel
 12.30 Uhr E-Junioren 2. Kreisklasse Hagenbach – Maximiliansau II
 13.00 Uhr F-Junioren 1. Kreisklasse Maximiliansau – Neuburg
 17.30 Uhr B-Junioren Kreisliga Herxheim II – Kandel/Maximiliansau
 A-Junioren Kreisliga spielfrei
 Sonntag, 21.4.
 15.00 Uhr Herren A-Klasse Klingenmünster/Göcklingen/Eschbach – Maximiliansau
 15.00 Uhr Herren C-Klasse Hayna – Maximiliansau II
 G-Junioren 2. Kreisklasse spielfrei
 F-Junioren 2. Kreisklasse spielfrei
 Info zum Verein unter: www.fvp-maximiliansau.de.
TuS 08 Schaidt
 Samstag, 13.4.
 11.00 Uhr D-Junioren 1. Kreisklasse Büchelberg/Schaidt (7er) – Billigheim-Ingelheim II (7er)

16.30 Uhr B-Junioren 1. Kreisklasse Schaidt/Büchelberg – Sondernheim
 Sonntag, 14.4.
 12.30 Uhr Herren C-Klasse Schaidt II – Klingenmünster-Göcklingen-Eschbach II
 15.00 Uhr Herren Bezirksliga Schaidt – Mechttersheim II
 Montag, 15.4.
 17.30 Uhr E-Junioren 1. Kreisklasse Büchelberg/Schaidt – Steinweiler
 Samstag, 20.4.
 13.00 Uhr F-Junioren 1. Kreisklasse Schaidt/Büchelberg – Schweigen-Rechtenbach
 15.00 Uhr 1. Kreisklasse Büchelberg/Schaidt – Landau III
SV Büchelberg
 Sonntag, 14.4.
 15.00 B-Klasse Zeiskam II - U23 Büchelberg
 15.00 Landesliga Worms II - Büchelberg 1
 Freitag, 19.4.
 19.30 Uhr Landesliga Büchelberg 1 - Knittelsheim
 Sonntag, 21.4.
 15.00 Uhr B-Klasse U23 Büchelberg - Knittelsheim

Schachklub Maximiliansau-Wörth

Die 2. Mannschaft des Schachklubs Maximiliansau-Wörth empfängt in der 7. Runde der Bezirksklasse den SC Neuburg I. Spielbeginn ist am Sonntag, 14. April, um 10 Uhr im Alten Schulhaus in Maximiliansau.
 Die 3. Mannschaft wird am Sonntag, 21. April, um 10 Uhr (Auswärtsspiel) in der Kreisliga gegen den SK Landau antreten.

TuS 1908 Schaidt

Gesundheitstraining ab Freitag, 19. April

Der TuS 1908 Schaidt lädt ab Freitag, 19. April zu einem Gesundheitstraining zum Thema Rücken, Bauch, Beine, Po ein.

Kursbeginn: Freitag, 19. April

Kursende: Freitag, 21. Juni

Kursdauer: 10 Trainingseinheiten

Uhrzeit: 19 bis 20 Uhr (60 Minuten)

Ort: Grundschulturnhalle, Hauptstraße 87, Wörth-Schaidt

Teilnahme: Ab 16 Jahre

Kursgebühr: 10 EUR, Nichtmitglieder 50 EUR. Am ersten Kurstag zu entrichten.

Kursleitung: Harry Hohl, Gesundheitstrainer

Inhalte der Kursmaßnahme:

- Bewegungsformen aus dem Karate-Do mit Wechsel aus An- und Entspannung

- Ganzheitlich orientiertes, standardisiertes Konzept

- Muskel-Skelettsystem steht im Mittelpunkt der Kursstunden

- Haltungsschulung, Krafttraining und Koordinationsübungen

Lernziele:

- Stabilisation des gesamten Stütz- und Bewegungsapparates

- Verbesserung der Haltung

- Muskelaufbau

- Entspannungsfähigkeit erhöhen

Infos und Anmeldung:

TuS Schaidt, Harry Hohl, Tel. 06340-1703 oder 0178-9838982; E-Mail: harry.hohl@web.de.

Infos auch unter: www.tus08-schaidt.de.

TTC Büchelberg

Mitgliederversammlung am 5. Mai

Der TTC Büchelberg lädt seine Mitglieder ein zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Sonntag, 5. Mai 2024, um 18 Uhr im Vereinsraum im 1. OG in der Mehrzweckhalle in Büchelberg.

Tagesordnungspunkte

- 1 Entgegennahme der Berichte

- 2 Entlastung der Vorstandschaft

3 Neuwahlen der Vorstandschaft

4 Vorschläge der Mitglieder

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet die diesjährige Spielerversammlung statt.



Pfarrei Hl. Christophorus

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus, 76744 Wörth, Mozartstraße 19, Tel. 07271-6888, pfarramt.woerth@bistum-speyer.de, www.hl-christophorus-woerth.de

Leitender Pfarrer: Pfarrer Stephan Petri, Tel. 0151-14880133,

stephan.petri@bistum-speyer.de

Kooperator: Pfarrer Fredi Bernatz, Tel. 07271-41732,

fredi.bernatz@bistum-speyer.de

Gemeindereferentin: Alina Menzel, Tel. 0151-14879948,

alina.menzel@bistum-speyer.de

Zentrales Pfarrbüro: Mozartstraße 19, 76744 Wörth, Tel. 07271-6888

Montag 09.00 – 11.30 Uhr

Dienstag 15.00 – 17.30 Uhr

Mittwoch 09.00 – 11.30 Uhr

Donnerstag geschlossen

Freitag 09.00 – 11.30 Uhr

Gottesdienste

Samstag, 13.4.

Büchelberg: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 14.4.

Wörth, St. Theodard: 10.00 Uhr Erstkommunionfeier

Hagenbach: 10.00 Uhr Erstkommunionfeier

Montag, 15.4.

Wörth, St. Theodard: 10.00 Uhr Dankgottesdienst Erstkommunion

Hagenbach: 10.00 Uhr Dankgottesdienst Erstkommunion

Maximiliansau: 19.00 Uhr Eucharistische Anbetung/Stilles Gebet

Mittwoch, 17.4.

Wörth, St. Theodard: 16.00 Uhr kfd-Tanzkreis

Berg: 18.30 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 18.4.

Wörth, St. Theodard: 17.45 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Hl. Messe

Büchelberg: 18.30 Uhr Hl. Messe

Freitag, 19.4.

Wörth, St. Theodard: 10.00 Uhr Bibelgespräch

Maximiliansau: 18.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Hagenbach: 18.30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 20.4.

Wörth, St. Theodard: 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 21.4.

Maximiliansau: 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Scheibenhart: 09.00 Uhr Eucharistiefeier

Offene Kirchen

Folgende Kirchen sind tagsüber für das persönliche Gebet geöffnet: St. Bartholomäus Berg, St. Laurentius Büchelberg, St. Michael Hagenbach, Mariä Himmelfahrt Maximiliansau, St. Ludwig Scheibenhart, St. Ägidius Wörth (Ludwigstraße) ab 10 Uhr.

Sommerzeltlager – organisiert von den Messdienern Maximiliansau

Herzliche Einladung zur Ferienfreizeit der Messdiener Maximiliansau. Dieses Jahr wird es wieder das gewohnte Zeltlager geben. Eingeladen sind alle Kinder zwischen 9 und 15 Jahren. Das Zeltlager findet statt von: Samstag bis Samstag, 10. bis 17. August in Weselberg.

Elternabend: 1. Juli, um 18.30 Uhr im Katholischen Pfarrzentrum, Elisabethenstraße 45.

Anmeldeschluss: 8. Juli - Anmeldung auf der Homepage:

<https://www.hl-christophorus-woerth.de> oder über das Zentrale Pfarrbüro:

pfarramt.woerth@bistum-speyer.de.

Kath. Pfarrei Heilige Vierzehn Nothelfer

<https://www.pfarrei-kandel.de/>

Samstag, 13.4.

Minfeld: 14.30 Uhr Taufe der Kinder Nisha, Shaalini und Kishaan Pooloyaraja
Steinweiler: 18.30 Uhr Vorabendmesse als Amt für Karl Steiner und verstorbene Angehörige

Sonntag, 14.4.

Schaidt: 09.55 Uhr Abholung der Erstkommunionkinder

Schaidt: 10.00 Uhr Erstkommunionfeier (es singt der Kirchenchor)

Montag, 15.4.

Schaidt: 10.00 Uhr Dankmesse der Erstkommunionkinder

Samstag, 20.4.

Minfeld: 18.30 Uhr Vorabendmesse als Amt für die Pfarrei

Sonntag, 21.4.

Kandel: 08.30 Uhr Stiftsamt für Charlotte und Wilfried Gutty und Emma Löhr

Schaidt: 10.00 Uhr Erstkommunionjubiläum; Jahrgedächtnis für Gisela und Werner Ziegler; Amt für Ewald Bast

Prot. Kirchengemeinde Wörth

Pfarrer Andreas H. Pfautsch

Pfarramt und Gemeindebüro, Ottstraße 16, Tel. 07271-79311, pfarramt.woerth@evkirchepfalz.de

Bürozeiten: dienstags und donnerstags von 8.15 bis 12.30 und 14 bis 16 Uhr

Kirchen: Christuskirche, Luitpoldstraße 2; Friedenskirche, Mozartstraße 6

Sonntag, 14.4.

10.00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus, Ottstraße 16, Lydia Würth

Mittwoch, 17.4.

19.00 Uhr „Offene Trauergruppe“ in der Friedenskirche - erzählen, zuhören, erinnern, verarbeiten, bewältigen... Kontakt: Pfarrerin Vera Ettinger, Mobil: 0157-36817996

19.00 Uhr Sitzung des Presbyteriums in der Friedenskirche

Donnerstag, 18.4.

09.30 bis 11.30 Uhr Krabbelgruppe „Kirchenmäuschen“ im Gemeindezentrum Friedenskirche. Kontakt: Christin Fleur Stöffler, Tel. 0163-6967934

19.00 Uhr Christ-Fried-Singers - gemeinsam singen in der Friedenskirche mit Helmut Landes

Samstag, 20.4.

10.30 bis 15.30 Konfi- Samstag zum Thema Schöpfung und Erhalt der Natur, Treffpunkt an der Oberlin-Kita (Forlacher Straße 11, Wörth). Es geht raus ins Grüne!

18.00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche, Pfarrer Andreas H. Pfautsch

Sonntag, 21.4.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Friedenskirche, Pfarrer Walter Riegel

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindezentrum Friedenskirche, Pfarrerin Sr. Corinna Kloss

Prot. Kirchengemeinde Maximiliansau

Samstag, 13.4.

10.00 Uhr Aufräum-Aktion im Pestalozzihaus

18.00 Uhr Gottesdienst am Samstag-Abend im Pestalozzihaus (Prädikantin Tanja Schmitt)

Sonntag, 14.4.

Kein Gottesdienst in Maximiliansau

10.00 Uhr Christuskirche Wörth (Pfarrer W. Riegel)

Dienstag, 16.4.

17.15 Uhr Konfi-Kurs 2024 – entfällt

Mittwoch, 17.4.

19.00 Uhr Offene Trauergruppe alle 14 Tage in der Friedenskirche Wörth, Mozartstraße 6 (Pfarrerin Vera Ettinger, Tel. 0157-36817996, E-Mail: trauer@gpd-ger.de)

Freitag, 19.4.

09.30 Uhr Die Kirchenmäuse (ab drei Monate bis Eintritt Kindergarten) treffen sich im Pestalozzihaus

Samstag, 20.4.

10.30 bis 15.30 Uhr Konfis 2025 – auf Schöpfungs-Entdeckungstour – Treffpunkt: Parkplatz Oberlin-Kita, Forlacher Straße 11, Wörth – bitte Fahrgemeinschaften bilden

Sonntag, 21.4.

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin A. Guttzeit und Team)

Prot. Kirchengemeinde Schaidt

Sonntag, 14.4.

10.15 Uhr Gottesdienst, Wolfgangskirche Freckenfeld, Pfarrerin Katharina Weber

Sonntag, 21.4.

10.15 Uhr Gottesdienst, Wolfgangskirche Freckenfeld, Pfarrerin Anna Thees

Pfarramt

Das Pfarramt in Freckenfeld ist derzeit krankheitsbedingt nicht besetzt. Bei Anliegen bitte an das Dekanat in Bad Bergzabern, Tel. 06343-7002100 oder E-Mail: dekanat.bad.bergzabern@evkirchepfalz.de wenden.

Prot. Kirchengemeinde Büchelberg

Sonntag, 14.4.

10.30 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Minfeld

Mittwoch, 17.4.

09.30 bis 11.00 Uhr Krabbelgruppe, Prot. Gemeinderaum Minfeld; zum Austausch mit anderen Eltern, sich kennenlernen und gemeinsam spielen, Ansprechpartner: Daniela Haag, Tel. 07275-949839

Sonntag, 21.4.

10.30 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Winden

Bürozeiten im Pfarramt:

Das Pfarramt in Minfeld ist ab sofort wieder erreichbar. Für Terminvereinbarungen erreicht man Pfarrerin Anna Thees unter Tel. 07275-913080 oder E-Mail: pfarramt.minfeld.winden@evkirchepfalz.de, Internet: www.kirche-minfeld-winden.de.

die vorherige Terminreservierung sollen die Abläufe beim Blutspendetermin verbessert und unnötige Wartezeiten für die Spender vermieden werden. Termine können gebucht werden über die DRK-Blutspende-App, die Website www.spenderservice.net oder folgenden Link:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/schaidt>.

Spender, welche nicht über ein App-taugliches Handy bzw. Computer verfügen, haben die Möglichkeit sich über die kostenlose DRK-Blutspendedienst-Hotline 0800-1194911 bis spätestens Donnerstag, 18. April, 17 Uhr ein Spendebett reservieren zu lassen.

Spender ohne reservierte Spendezeit müssen unter Umständen mit längeren Wartezeiten rechnen, weshalb das Rote Kreuz dringend um vorherige Terminreservierung über das neue Terminreservierungssystem bittet.

DRK-Ortsverein Wörth hat gewählt

Am Donnerstag, 14. März, wurde beim DRK Wörth eine neue Vorstandschaft gewählt: 1. Vorsitzender: Gunnar Stübinger; Schatzmeister: Matthias Martz; Schriftführer: Helmut Bengel; Kassenprüfer: Ellen Hasselwander und Nils Böringer.

Frauenselbsthilfe nach Krebs - Gruppe Wörth

Das nächste Treffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs - Gruppe Wörth findet statt am Mittwoch, 24. April, um 16 Uhr im Gemeindezentrum St. Theodard, Mozartstraße 19, 76744 Wörth.

Geplant ist eine Buchvorstellung mit Tausch. Wer mag, bringt sein Lieblingsbuch mit, stellt es kurz vor und erzählt, warum es zum Favoriten wurde. Anschließend können gerne Bücher getauscht werden.

Für den Ausflug am Samstag, 11. Mai sind noch Plätze frei. Der Bus fährt zwei Haltestellen an: Dahn um 8.15 Uhr und Wörth um 9.20 Uhr. Es geht in die Goldstadt Pforzheim und nach Bad Liebenzell. Zuerst besucht die Gruppe das Schmuckmuseum mit Führung. Danach Fahrt in die „Untere Karpfenhardter Mühle“ in Untereichenbach zum Mittagessen und anschließend geht es nach Bad Liebenzell. Geplante Rückkehr ca. 18/19 Uhr. Für Gruppen-Mitglieder kostet die Fahrt mit Eintritt und Führung 25 EUR; für Nichtmitglieder 38 EUR. Anmeldungen bitte bei Ulrike Daum, Tel. 07275-2686.

Pflegestützpunkt Stadt Wörth und VG Hagenbach

Beratung und Information für kranke, behinderte, hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen zu folgenden Themen: Alter, Krankheit, Behinderung, Pflege, Unterstützungsangebote und deren Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Beratung ist unverbindlich, unabhängig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Beratungstermine bitte vorab telefonisch vereinbaren:

Elke Duthweiler, Tel. 07271-9816530,

E-Mail: elke.duthweiler@pflugestuetzpunkte-rlp.de

Rosa Pfirrmann, Tel. 07271-9816531,

E-Mail: rosa.pfirrmann@pflugestuetzpunkte-rlp.de

Büroräume: Keltenstraße 15a, 76744 Wörth

Info: www.kreis-germersheim.de



Rat und Hilfe

60 Jahre Lebenshilfe

Konzert von softWerk live & Puzzle-Band am 20. April

Die Lebenshilfe Kreis Germersheim feiert 60 Jahre und möchte getreu ihrem Motto „Miteinander Brücken bauen“ Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zusammenbringen und Inklusion leben.

Am Samstag, 20. April, können Besucher ab 20 Uhr in der Bienwaldhalle Kandel die inklusive Puzzle-Band der Lebenshilfe Neustadt live erleben, bevor dann die in der Region bestens bekannte Band softWerk für Stimmung sorgt. Karten zum Preis von 15 EUR sind erhältlich im Vorverkauf unter: pflzshow.de und visavie.com, „Buchlädel im Maximilian-Center Wörth“ und in der Hauptstraße 81 in Kandel, sowie in der Geschäfts- und Beratungsstelle der Lebenshilfe, Marktstraße 12 in Wörth. Einlass ist um 19 Uhr, keine Bestuhlung. Der Erlös kommt der Lebenshilfe Germersheim zugute.

Die Lebenshilfe freut sich auf zahlreiche Besucher.

Blutspende in Schaidt

Nächster Termin: 19. April

Kalendertäglich werden in Deutschland rund 15.000 Blutspenden benötigt, um die Patienten in den Kliniken, Krankenhäusern und Arztpraxen zu versorgen. Deshalb sind die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes dringend auf die Unterstützung der Bevölkerung durch Blutspenden angewiesen. Das Rote Kreuz ruft daher zur Blutspende in Schaidt auf am Freitag, 19. April, von 16.30 bis 20 Uhr in der Kulturhalle im Sportzentrum; Waldstraße 15.

Rotes Kreuz bittet um Terminreservierung

Spender werden gebeten, im Vorfeld eine Spendezeit zu vereinbaren. Durch

Kreuzbund Speyer - Fachverband der Caritas

Hilfe ist möglich. Es gibt viele Wege aus dem Teufelskreis der Sucht. Jeder, der es schon einmal probiert hat, weiß wie schwer es ist, ohne Hilfe auszubrechen. Suchtgefährdet ist: wer Alkohol als Problemlöser einsetzt, um Spannungen und Krisen besser zu bewältigen, wer Medikamente und/oder Alkohol braucht, um sein Leben zu bewältigen, wer Glücksmomente nur mit Alkohol oder Medikamenten erfährt, wer Angst und Frust mit Alkohol oder Medikamenten abbaut.

Gesprächsgruppen:

Gruppe II: Treffen jeden Dienstag, 19.30 Uhr

Gruppe I (Wiedererlangung der Fahrerlaubnis): Treffen 14-tägig donnerstags, 19.30 Uhr

Beide Treffen finden in Wörth im Katholischen Pfarrheim St. Theodard, Mozartstraße 19, Edith Stein-Zimmer, statt. Kontakt: Alex Cunow, Tel. 07273-800895; E-Mail: info@kreuzbund-speyer.de, Internet: www.Kreuzbund-Speyer.de.

Der Kreuzbund ist Fachverband im Deutschen Caritasverband.

Freundeskreis Blaues Kreuz Maximiliansau

Die Treffen der Selbsthilfegruppe Freundeskreis Blaues Kreuz finden jeweils am 2. Freitag (Gruppenabend für Betroffene) und 4. Freitag (Gruppenabend für Betroffene und Angehörige) eines Monats um 19.30 Uhr im Katholischen Pfarrzentrum, Elisabethenstraße 45, 76744 Maximiliansau statt. Info und Kontakt: Tel. 07271-126695 oder 07271-42680.



Aus der Region

CDU Büchelberg

Infostand mit Martin Brandl und CDU-Kandidaten am 19. April

Am Freitag, 19. April, ab 18 Uhr, lädt die CDU Büchelberg und ihre Kandidaten für Ortsbeirat und Stadtrat mit einem Infostand am Stockbrunnen zum Gespräch über aktuelle Themen ein.

Ab 18.30 Uhr wird auch CDU-Landratskandidat Martin Brandl da sein, um seine Ziele zu erläutern und sich mit allen Interessierten auszutauschen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zum ungezwungenen Dialog eingeladen.

CDU-Ortsverband Schaidt

Der CDU-Ortsverband Schaidt und Martin Brandl - Kandidat für den Landrat - laden die Bevölkerung herzlich zum Infostand am Freitag, 19. April, um 17 Uhr zu Martin Frech in Schaidt, Hauptstraße 67 ein.

Der CDU-Landratskandidat Martin Brandl will mit den Bürgern ins Gespräch kommen und steht für Fragen, Anliegen, Wünsche oder Vorschläge zur Verfügung. Gemeinsam mit allen interessierten Bürgerinnen und Bürger soll ein Austausch über aktuelle Themen stattfinden.

Ortsvorsteherkandidat Helge Hoffmann

Einladung zur Politischen Bierprobe am 23. April

Jedes Jahr wird am 23. April der Tag des deutschen Bieres gefeiert. Dies nimmt Helge Hoffmann, Kandidat für das Amt des Ortsvorstehers in Maximiliansau, zum Anlass die Maximiliansauer Bevölkerung zu einer Politischen Bierprobe einzuladen. Am Dienstag, 23. April, um 19 Uhr, findet die Bierprobe in der Pfortzer Stubb des Alten Schulhauses statt.

Helge Hoffmann wird über die Historie des Biers und dessen gesellschaftliche Bedeutung und Funktion einführen. Anschließend wird Braumeister Manfred Malsch über die Bierbraukunst berichten. Gemeinsam werden verschiedene Biere verkostet. Die Teilnahme ist auf 25 Personen begrenzt.

Um Anmeldung bis zum 19. April an Helge Hoffmann unter helgehoffmann57@gmail.com oder 0152-29497275 wird gebeten.

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR?

Wir suchen Dich !

GRUNDSCHULE - DAMMSCHULE



Über uns:

Wir sind eine kleine Ganztageschule mit 172 Schülern und 13 Lehrkräften. Durch mehrere FSJ-Träger bieten wir eine vielfältige Gestaltungsauswahl des FSJs.



Dein Arbeitsbereich:

Vormittags unterstützt Du die Lehrkräfte als Klassenhelfer. Nachmittags arbeitest du im Bereich der Ganztageschule und übernimmst Verantwortung mit selbst gestalteten AGs.



Ein Jahr Für Dich!

Ein Jahr der Entwicklung und der Selbstfindung. Sammle praktische Erfahrungen im sozialen Bereich und orientiere Dich beruflich weiter. Dein FSJ kann zudem als Anerkennungsjahr gelten.

Große Sonderaktion

Fieguth-Amtsblätter
SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG

Senioren und Pflege

Extragroße Reichweite!

Inklusive Werbesperrvermerke

11 Ausgaben im Landkreis DÜW,
Rhein-Pfalz-Kreis und in der Südpfalz

Attraktive Sonderpreise!

**Erscheint am
19. April 2024**

**Anzeigenschluss
am 15. 4. 2024, 12 Uhr**

Ihre Ansprechpartner:

Traudel Spindler-Schlick, 06321 3939-64, traudel.spindler-schlick.handelsvertretung@suewe.de |
Freinsheim | Maxdorf | Mutterstadt | Deidesheim | Wachenheim | Bobenheim-Roxheim | Lamsheim-Heßheim

Monika Richter, 06321 3939-17, monika.richter@mediawerk-suedwest.de | Haßloch | Böhl-Iggelheim

Lars Robbe, 07274 7001716, lars.robbe@mediawerk-suedwest.de | Wörth

Michael Conzelmann, 06331 -800451, michael.conzelmann@mediawerk-suedwest.de | Waldfischbach-Burgalben

1075479_40_4

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt



Trauer

	<p>Wir trauern um unsere liebe Mutter, Oma, Uroma und Schwester</p>
	<p><i>Frieda Vogel</i> geb. Freitag * 5. 5. 1939 † 5. 4. 2024</p> <p>In Liebe und Dankbarkeit Rainer Daniel Tim Lena und alle Angehörigen</p> <p>Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Donnerstag, dem 18. April 2024, um 15.00 Uhr auf dem Friedhof in Wörth am Rhein statt.</p>

11025605_10_1

MÄCHERLE
BESTATTUNGEN



www.maecherle.de

BESTATTUNGSVORSORGE

BERATUNG · BEGLEITUNG

Raum und Zeit – wir sind für Sie da.

In **Wörth** 07271 126072 und **Kandel** 07275 913142

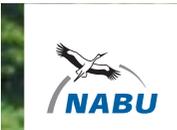
10993328_30_3

www.garagentore-pfalz.de



Unsere Katze Nami wird seit dem 4. März 2024 vermisst!

Sie ist in Maximiliansau entlaufen.
Beschreibung: Tricolor, weiße Pfoten, weißer Bauch, Puschel an den Ohren. Die Katze ist gechipt und sterilisiert.
Bei Sichtung bitte TASSO kontaktieren: 061 90/93 73 00




Macht Spaß. Macht Sinn. Macht Mit!
www.NABU.de/aktiv

Große Sonderaktion

Fieguth-Amtsblätter
SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG

Steuer und Recht

Extragroße Reichweite!
79.000 Haushalte, inklusive Werbesperrvermerke
9 Ausgaben im Landkreis DÜW und im Rhein-Pfalz-Kreis

Attraktive Sonderpreise!



Provittieren Sie von unserem Aktionsrabatt!

Erscheint am 26. April 2024
Anzeigenschluss: 22. April 2024, 12 Uhr

Ihre Ansprechpartner:

Traudel Spindler, 06321 3939-64, traudel.spindler-schlick.handelsvertretung@suewe.de
Freinsheim | Maxdorf | Mutterstadt
Deidesheim | Wachenheim
Bobenheim-Roxheim | Lamsheim-Heßheim

Monika Richter, 06321 3939-17, monika.richter@medlawerk-suedwest.de
Haßloch | Böhl-Iggelheim

Lars Robbe, 07274 7001716, lars.robbe@medlawerk-suedwest.de
Wörth

Michael Conzelmann, 06331-800451, michael.conzelmann@medlawerk-suedwest.de
Waldfischbach-Burgalben

Maximiliansau

Ab sofort zu vermieten:
2 ZKB im Dachgeschoss, 56 m², für höchstens eine Personen (z.B. Monteur), zu vermieten. Mit Internetanschluss, Parkmöglichkeiten, voll möbliert.

Tel. 0 72 71 / 4 19 98

AUFGEFASST!!!

Junges Team sucht Verstärkung für leicht erlernb. Tätigkeit ab sofort ab 18 Jahren (m/w/d).
Wöchentlicher Nettoverdienst ca. 500 €.
Infos unter 0163 8219816

HOFFLOHMARKT
im Franz-Marc-Ring 27 – 35, Wörth
am 20. 4. 2024 von 10 – 14 Uhr



WIR KAUFEN

Wohnmobile + Wohnwagen

Tel. 03944 - 36160
www.wm-aw.de, Fa.



Gabor

waldläufer

rieker

remonte

IHR SPEZIALIST FÜR SCHUHE MIT LOSEN EINLAGEN

SchuhHanss

HERXHEIM | Im Riegel 8 | Tel. 0 72 76 / 9 50 21 | Mo.-Fr. 9-18 Uhr, Sa. 9-14 Uhr
WÖRTH | Hagenbacher Str. 21 | Tel. 0 72 71 / 83 10 | Mo.-Fr. 9:30-18 Uhr, Sa. 10-15 Uhr
E-Mail: schuh-hanss@gmx.de

Kostenlos parken direkt vor den Geschäften

www.hoffmann-haustechnik.info

HOFFMANN
MEISTERBETRIEB

HAUSTECHNIK
SANITÄR • BAUBLECHNEREI • GASHEIZUNG • BAD-SANIERUNG
...damit's gut wird!



Obere Weide 1 • 76744 Wörth 07271 8530

70 Jahre Hörner - feiern Sie mit uns!

HÖRNER Gmbh

HAUSMESSE

Freitag 19. April • 10:00 – 18:00 Uhr
Samstag 20. April • 10:00 – 18:00 Uhr



Sichtschutzelemente • Fenster • Haustüren • Wintergärten
Zaunsysteme • Beschattungen • Überdachungen • Gartenmöbel

www.hoerner-gmbh.com/hausmesse
www.facebook.com/hoernergmbh • www.instagram.com/hoernergmbh

HÖRNER Gmbh Jungholzstraße 8 76726 GER-Sondernheim
Tel. 07274 - 70 44 0 | email info@hoerner-gmbh.com
Fax 07274 - 70 44 44 | web www.hoerner-gmbh.com

ELEKTRO

WETZEL.

Im Ort für Sie zur Stelle!



Eisenbahnstraße 47d * 76744 Maximiliansau
tel: 07271 41723
mail@elektro-wetzel-woerth.de
www.elektro-wetzel-woerth.de



Unsere Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 14:30 - 18:00 Uhr * Sa von 9:00 - 12:00 Uhr * Mittwochs geschlossen